



KODA-spot
13. Dez.
2023

BESCHLÜSSE DER REGIONAL-KODA NW

Werner Klebingat zum Jahresende verabschiedet

Die Regional-KODA NW hat in ihrer Sitzung am 13. Dezember ihr dienstältestes Mitglied Werner Klebingat zum Jahresende verabschiedet. Herr Klebingat hat mehr als 31 Jahre für die Dienstgeberseite der KODA die KAVO für die nordrhein-westfälischen (Erz-)Diözesen in vielen Ausschüssen des Gremiums mitgestaltet. Seit März 2014 war er außerdem im turnusmäßigen Wechsel Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender der Regional-KODA.

Die Mitarbeiterseite hat ihn als Gegenüber erlebt, der sich bei entschiedener Vertretung dienstgeberseitiger Interessen immer wieder auf die – oft kreative – Suche nach Lösungen für gemeinsam tragfähige Beschlüsse begeben hat.

Anmerkungen der Mitarbeiterseite zur Anwendung der Anlage 15 KAVO (Reisekostenvergütung) in Bezug auf Wegstrecken und Reisezeiten



Weitere Informationen unter
www.regional-koda.nw.de/mitarbeiterseite/aktuelles

Regional-KODA-NW
Geschäftsstelle
Mitarbeiterseite
Aachener Str. 370
50933 Köln
Tel.: 0221 2570310
<https://www.regional-koda-nw.de/mitarbeiterseite/geschaeftsstelle-mitarbeiterseite>

V.i.S.d.P.:
Dr. Georg Souvignier
Redaktion:
Christin Dederichs,
Elena Krisp,
Marie-Theres Moritz,
Franz-Josef Plesker

Für das Verständnis der Anlage 15 sind vor allem die Begriffe „Dienststätte“, „Dienstort“, „Geschäftsort“ und „Wohnort“ von Bedeutung (siehe Kasten links auf der nächsten Seite). Was sich darunter jeweils versteht, ist aus den Verwaltungsvorschriften zum Landesreisekostengesetz NRW zu entnehmen. Diese Verwaltungsvorschriften sind gemäß § 1 Absatz 2 Satz 3 Anlage 15 KAVO zu beachten.

Die Anwendung der Anlage 15 KAVO setzt zunächst voraus, dass überhaupt eine Dienstreise vorliegt. Wann dies der Fall ist, bestimmt sich nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Anlage 15 KAVO:

„Dienstreisen im Sinne dieser Anlage sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte.“ Die Dienststätte legt der Dienstgeber mit postalischer Adresse fest (Fußnote zu § 2 Abs. 2 Satz 1 Anlage 15 KAVO). Es ist also klar, dass es für ein Arbeitsverhältnis nur eine Dienststätte gibt, wobei es im Ermessen des Dienstgebers liegt, diese zu bestimmen.

Fahrten zwischen der Wohnung und der Dienststätte sind keine Dienstreisen. Die

Dienstreise umfasst das Dienstgeschäft und die zu seiner Erledigung notwendigen Fahrten und Gänge vom Dienstort oder Wohnort zum Geschäftsort und zurück und am Geschäftsort. Liegt danach eine Dienstreise vor, dann steht dem Dienstreisenden der Anspruch auf Reisekostenvergütung zu (§ 3 Absatz 1 Anlage 15 KAVO).

Im Zusammenhang mit der Bemessung von Wegstrecken und Reisezeiten stellt sich in der Praxis häufig die Frage nach dem Ausgangs- und Endpunkt bzw. der Dauer der Dienstreise. Ausgangs- und Endpunkt einer Dienstreise bestimmt der Mitarbeitende grundsätzlich selbst, wobei er die Belange und Erfordernisse des Dienstes zu beachten hat. Davon gibt es aber Ausnahmen (*vgl. die Verwaltungsvorschrift 2.3.5 zum Landesreisekostengesetz*). Danach ist eine Dienstreise an der Dienststätte anzutreten, wenn

- eine entsprechende Weisung vom Dienstvorgesetzten vorliegt,
- dazu ein sonstiger dienstlicher Anlass besteht, um z.B. dort befindliche Unterlagen mitzunehmen oder zurückzubringen, oder

c) ein dienstlich zur Verfügung gestelltes Fahrzeug zu benutzen, zu übernehmen oder abzustellen ist.

Zudem gilt, dass bei Dienstreisen am Dienort die Dienstreise als an der Dienststätte angetreten und beendet gilt. Diese Fiktion gilt allerdings nicht, wenn Dienort und Wohnort identisch sind oder Beginn und

bzw. oder Ende der Dienstreise an der Wohnung oder einem anderen Ausgangspunkt wirtschaftlicher sind (vgl. [Verwaltungsvorschrift 2.3.5 zum Landesreisekostengesetz](#)). Die notwendigen Reisezeiten werden wie Arbeitszeit vergütet, sofern am Tag die Summe aus Arbeits- und Reisezeit 10 Stunden nicht überschreiten (§ 14 Abs. 11 KAVO).

Dienststätte:

Ein einzelner Ort, an dem der Mitarbeitende regelmäßig seinen Dienst zu versehen hat (z.B. Kindertagesstätte, Pastoralbüro, Kirche). Die Dienststätte legt der Dienstgeber mit postalischer Adresse fest (Fußnote zu § 2 Abs. 2 Satz 1 Anlage 15 KAVO). Es ist also klar, dass es für ein Arbeitsverhältnis nur eine Dienststätte gibt, wobei es im Ermessen des Dienstgebers liegt, diese zu bestimmen.

Dienort:

Dienort ist die Stadt/Gemeinde, in der sich die Dienststätte befindet.

Geschäftsort:

Der Ort, an dem das auswärtige Dienstgeschäft zu erledigen ist.

Wohnort:

Ist jede Stadt/Gemeinde, in der Dienstreisende ihren Wohnsitz in Form eines Haupt- oder Nebenwohnsitzes haben.

Beispiele:

I. *Frau Schmidt arbeitet in der KiTa A in Köln-Ehrenfeld, die der Dienstgeber als Dienststätte für die Mitarbeiterin festgelegt hat. Sie soll an einem Nachmittag nach ihrem Dienst in der KiTa A in der KiTa B desselben Dienstgebers für eine erkrankte Kollegin einspringen und dort ihren Dienst beenden.*

Fall 1: KiTa B liegt in Köln-Deutz und Frau Schmidt wohnt in Köln-Niehl. Wohnort und die beiden KiTas liegen also in der gleichen Stadt.

K-Niehl – K-Ehrenfeld: Weg zur Dienststätte, keine Dienstreise

K-Ehrenfeld – K-Deutz: Dienstreise; Wegstrecke und Reisezeit werden voll angerechnet

K-Deutz – K-Niehl: Dienstreise; Wegstrecke und Reisezeit von K-Deutz nach K-Niehl oder K-Deutz nach K-Ehrenfeld wird angerechnet, je nachdem, was (für den Dienstgeber) wirtschaftlicher ist.

Fall 2: KiTa B liegt in Pulheim und Frau Schmidt wohnt in Köln-Niehl. Die festgelegte Dienststätte und der Wohnort liegen also in der gleichen Stadt, KiTa B jedoch nicht.

K-Niehl – K-Ehrenfeld: Weg zur Dienststätte, keine Dienstreise

K-Ehrenfeld – Pulheim: Dienstreise; Wegstrecke und Reisezeit werden voll angerechnet

Pulheim – K-Niehl: Dienstreise; Wegstrecke und Reisezeit werden voll angerechnet.

II. *Frau Schmidt arbeitet an 4 Tagen in der Woche in der KiTa A in Köln-Ehrenfeld, die der Dienstgeber als Dienststätte für die Mitarbeiterin festgelegt hat. Ferner ist sie an einem Tag in der Woche in der KiTa B desselben Dienstgebers eingesetzt.*

Fall 1: KiTa B liegt in Köln-Deutz und Frau Schmidt wohnt in Köln-Niehl. Wohnort und die beiden KiTas liegen also in der gleichen Stadt.

K-Niehl – K-Ehrenfeld – K-Niehl: Weg zur Dienststätte, keine Dienstreise

K-Niehl – K-Deutz – K-Niehl: Dienstreise; Wegstrecke und Reisezeit von K-Niehl nach K-Deutz und zurück oder von K-Ehrenfeld nach K-Deutz und zurück wird angerechnet, je nachdem, was (für den Dienstgeber) wirtschaftlicher ist.

Fall 2: KiTa B liegt in Pulheim und Frau Schmidt wohnt in Köln-Niehl, die festgelegte Dienststätte und der Wohnort liegen also in der gleichen Stadt, KiTa B jedoch nicht.

K-Niehl – K-Ehrenfeld – K-Niehl: Weg zur Dienststätte, keine Dienstreise

K-Niehl – Pulheim – K-Niehl: Dienstreise; Wegstrecke und Reisezeit von K-Niehl nach Pulheim und zurück wird angerechnet.

HINWEIS:

Die vorangegangenen Anmerkungen dienen lediglich einer ersten Information ohne rechtlich verbindlichen Charakter. Eine Haftung wird nicht übernommen. Bitte holen Sie sich im Einzelfall Rechtsrat bei einem Rechtsanwalt oder einer anderen zur Rechtsberatung befugten Stelle ein.